

# Forderungen der GEW Sachsen an das SMK und die Staatsregierung insgesamt

Angesichts der weiterhin besorgniserregend hohen Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in ganz Deutschland sowie in Anbetracht der erschreckenden Entwicklung des Inzidenzwertes in unserem Bundesland hält es die GEW Sachsen für zwingend erforderlich, dem Gesundheitsschutz aller am Bildungsprozess Beteiligten endlich die gebührende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Nur so können der Freistaat und die Träger von Bildungseinrichtungen ihre Fürsorgepflichten gegenüber den Beschäftigten tatsächlich erfüllen und nur so wird sich das Ziel, Kindertageseinrichtungen und Schulen offen zu halten, tatsächlich umsetzen lassen.

Bildungseinrichtungen offenzulassen bedeutet nicht, den sog. Regelbetrieb und den Präsenzunterricht an allen Orten und jederzeit unter allen Bedingungen aufrechtzuerhalten. Überall dort, wo die aktuell erforderlichen Abstände nicht realisierbar sind, müssen zeitweise Veränderungen bis hin zu Abstrichen an den Betreuungs- und Bildungsangeboten ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Die GEW Sachsen fordert das Sächsische Staatsministerium für Kultus und die Staatsregierung deshalb anlässlich des heutigen Gespräches mit dem Staatsminister für Kultus dringend zur Umsetzung mindestens folgender Maßnahmen auf:

## Grundsätzlich:

1. Die Infektionsschutzmaßnahmen in Bildungseinrichtungen sind zu intensivieren. Insbesondere sind die Empfehlungen von RKI und DGUV umzusetzen.
2. Um verspäteten Entscheidungen der stark belasteten Gesundheitsämter vorzubeugen, sind in einer Allgemeinverfügung Sofortmaßnahmen zum Schutz bei nachgewiesenen Infektionen an Einrichtungen zu erlassen. Unterschiedliche Entscheidungen von Gesundheitsämtern sind durch klarere Vorgaben zu vermeiden.
3. Die vorgeschriebenen Maßnahmen (Hygiene, Maskenpflicht, Lüftungskonzept, Dienstberatungen, Schülerspeisung, Kontakt zu Eltern u. ä.) sind auf ihre Einhaltung vor Ort zu überprüfen und bei Notwendigkeit ist eine Nachsteuerung durchzusetzen.
4. CO<sub>2</sub>-Ampeln und geeignete Luftreinigungsgeräte sind für alle Räume in Bildungseinrichtungen in ausreichender Menge bereitzustellen, in denen Menschengruppen zusammenkommen.
5. Der Schülertransport ist auch wegen der wetterbedingt steigenden Notwendigkeit, den ÖPNV zu nutzen, in Hinblick auf die aktuelle und perspektivische Auslastung und die zeitlichen Abläufe einer kritischen Hygiene-Bewertung zu unterziehen. Bei festgestelltem Änderungsbedarf sind die Kapazitäten auszubauen bzw. weitergehende Maßnahmen einzuleiten.
6. Es sind finanzielle Mittel bereitzustellen, die die Einstellung von zusätzlichem (Assistenz-) Personal oder die Aufstockung von Beschäftigungsverhältnissen ermöglichen.

7. Einrichtungen, die besondere Herausforderungen zu bewältigen haben, sind personell, technisch oder z.B. durch die Bereitstellung zusätzlicher räumlicher Kapazitäten zielgerichtet zu unterstützen.
8. Der Beginn der Weihnachtsferien ist schnellstmöglich auf den 18. Dezember 2020 vorzulegen, so dass sich Eltern und Betriebe entsprechend einrichten können.
9. COVID-19 ist als Berufskrankheit in Bildungs- und Erziehungsberufen anzuerkennen.

#### Kitas inkl. Horte

10. Die Verpflichtung der Träger, den bei ihnen beschäftigten Erzieher\*innen freiwillige Corona-Tests anzubieten, ist in einer Allgemeinverfügung eindeutig zu regeln und die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind bereitzustellen.
11. Die Betreuung in sog. offenen Gruppen ist auszusetzen.

#### Alle Schularten/ Kitas inkl. Horte

12. Teilabordnungen von Lehrkräften und der außerplanmäßige Einsatz von pädagogischen Fachkräften in anderen Einrichtungen sind auszusetzen.
13. Erzieher\*innen, Leitungen, Lehrkräfte und Schulleitungen sind für die gegenwärtig entstehende zusätzliche Arbeit zu entlasten.

#### Grundschulen/ Primarstufe der Förderschulen

14. Der Übergang zu festen Lerngruppen und -räumen ist zu prüfen.
15. Es sind landesweite Infektionsschutzregelungen zu treffen, die für Grundschulen und Horte einheitlich gelten.

#### Oberschulen/ Gymnasien/ Sekundarstufe der Förderschulen

16. Die verschiedenen Möglichkeiten zum gestaffelten Unterrichten sind mit dem Ziel, die Klassengrößen zu reduzieren, zu prüfen. Um betroffene Lehrkräfte nicht zu überlasten und Benachteiligungen von Schüler\*innen zu vermeiden, muss der Unterrichtsumfang ggf. vorübergehend reduziert werden.

#### Berufsbildende Schulen

17. Die Entscheidung über Präsenz- bzw. Fernunterricht sowie Mischformen ist vollständig an die Lehrerkonferenz zu übertragen.

#### Lehrerbildungseinrichtungen

18. Von Präsenzveranstaltungen ist regulär zu Online-Veranstaltungen überzugehen.

*Leipzig/ Dresden, 12. November 2020*